



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.2.2019
SWD(2019) 11 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zum

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/757 zwecks angemessener Berücksichtigung
des globalen Datenerhebungssystems für den Kraftstoffverbrauch von Schiffen**

{COM(2019) 38 final} - {SEC(2019) 20 final} - {SWD(2019) 10 final}

DE

DE

Zusammenfassung

A. Handlungsbedarf

Warum? Worum geht es?

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2015/757 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen (im Folgenden „EU-MRV-Verordnung“) schlägt die Kommission eine Änderung dieser Verordnung vor, um dem von der IMO eingerichteten globalen Datenerhebungssystem für den Kraftstoffverbrauch von Schiffen gebührend Rechnung zu tragen.

Was soll mit dieser Initiative erreicht werden?

Das Ziel ist die Förderung einer harmonisierten Umsetzung der beiden MRV-Systeme sowie die Wahrung der Zielsetzung der EU-MRV-Verordnung: Erhebung zuverlässiger und geprüfter Daten zu den CO₂-Emissionen jedes einzelnen Schiffs, um Anreize für die Einführung energieeffizienter Lösungen zu geben und eine Grundlage für zukünftige politische Entscheidungen zu schaffen.

Worin besteht der Mehrwert eines Tätigwerdens auf EU-Ebene?

Durch einheitliche MRV-Anforderungen auf Unionsebene wird die vorgeschlagene Maßnahme die kontinuierliche Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der CO₂-Emissionsdaten von Schiffen gewährleisten.

B. Lösungen

Welche gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen wurden erwogen? Wird eine davon bevorzugt? Warum?

Während die Optionen „Angleichung der Governance“ und „Angleichung der Berichterstattung über CO₂-Emissionen“ sofort verworfen wurden, um die Ziele der EU-MRV-Verordnung zu wahren, wurden drei weitere Politikoptionen bewertet. Option 1 spiegelt wider, was ohne das Ergreifen von Maßnahmen passieren würde. Im Rahmen von Option 2 wurden verschiedene Optimierungsszenarien zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Wahrung der Ziele der EU-MRV-Verordnung bewertet. Option 3 umfasst die vollständige technische Harmonisierung beider Systeme.

Im Einklang mit Option 2 besteht das bevorzugte Vorgehen darin, die zwei Systeme im Hinblick auf die Begriffsbestimmungen, Überwachungsparameter, Monitoringkonzepte und Vorlagen einander anzugeleichen, um den Verwaltungsaufwand zu verringern. Die Governance und der Geltungsbereich sowie die Anforderungen an Prüfung, Transparenz und Berichterstattung über CO₂-Emissionen sollen jedoch nicht geändert werden, damit die Ziele der EU-MRV-Verordnung erhalten bleiben.

Wer unterstützt welche Option?

Option 2 steht im Einklang mit den Prioritäten, die von den meisten Interessenträgern vorgebracht wurden, die an der öffentlichen Online-Konsultation teilgenommen und den Bedarf der Angleichung technischer Aspekte hervorgehoben haben. Gleichzeitig entspricht die Beibehaltung des EU-Konzepts für Prüfung und Transparenz dem Standpunkt der Zivilgesellschaft, der Hochschulen, der breiten Öffentlichkeit und der Mitgliedstaaten.

C. Auswirkungen der bevorzugten Option

Worin bestehen die Vorteile der bevorzugten Option bzw. der wesentlichen Optionen?

Bei der bevorzugten Option werden die mit der EU-MRV-Verordnung verbundenen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Vorteile gewahrt, und der Verwaltungsaufwand für Schifffahrtsunternehmen wird verringert.

Welche Kosten entstehen bei der bevorzugten Option bzw. den wesentlichen Optionen?

Die Angleichung einiger Aspekte der beiden MRV-Systeme bewirkt bei der bevorzugten Option einen geringeren Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Schifffahrtsunternehmen, die im Rahmen beider Systeme berichtspflichtig sind.

Worin bestehen die Auswirkungen auf Unternehmen, KMU und Kleinstunternehmen?

Während Unternehmen, die unter beide MRV-Systemen fallen, von einem geringeren Verwaltungsaufwand profitieren werden, werden rund 99 % der KMU im Seeverkehr auch künftig nicht erfasst, da Schiffe unter 5000 BRZ nicht in den Geltungsbereich der EU-MRV-Verordnung fallen.

Hat die Initiative nennenswerte Auswirkungen auf die nationalen Haushalte und Behörden?

Es gibt keine nennenswerten Auswirkungen auf nationale Haushalte und Verwaltungen, da das EU-MRV-System bereits besteht. Es könnte jedoch zu den Berichterstattungspflichten der Flaggenstaaten beitragen.

Wird es andere nennenswerte Auswirkungen geben?

Es wurden keine solchen Auswirkungen ermittelt.

D. Folgemaßnahmen**Wann werden die Maßnahmen überprüft?**

Eine regelmäßige Überwachung mithilfe von Angaben zu einer Reihe von Indikatoren ist vorgesehen. Diese Angaben sind von den Mitgliedstaaten alle zwei Jahre bereitzustellen.